3. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Winterwartung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 4), wenn das Grundstück entweder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient (Ü) oder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (A),

1,60 Euro

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Marmagen:	Zum Pützberg
Nettersheim:	Zur Brotkiste Auf Graben Auf Boesten Feldlerchenweg Fossilienweg

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Nettersheim, 15.12.2026

Bürgermeister
N. Crump